

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	66 (1968)
Heft:	5
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHWEIZER HEBAMME

Offizielles Organ
des Schweizerischen
Hebammenverbandes

Bern, 1. Mai 1968

Monatsschrift

66. Jahrgang

Nr. 5

Willkommen zur 75. Delegiertenversammlung 27. und 28. Mai 1968
in Appenzell



Programm

Montag, 27. Mai 1968

Die Delegierten und Gäste werden in der Kronenhalle am Schmäuslimarkt (siehe Dorfplan im Festführer) von 9 Uhr bis 12 Uhr 30 empfangen, wo ihnen das Festabzeichen übergeben wird.

Dasselbst stehen Chauffeure mit ihren Wagen zur Verfügung, welche die Gäste in ihre nicht am Orte gelegenen Hotels bringen.

Um 13 Uhr 30 Beginn der Versammlung im Theatersaal des Kollegiums St. Antonius an der Gontenstrasse.

In der Pause um 15 Uhr 30 bis 16 Uhr spendet die Firma Dr. A. Wander AG, Bern, liebenswürdigerweise Ovomaltine und Gipfeli.

Um 19 Uhr 30 Bankett im Hotel Hecht und anschliessend Unterhaltung.

Dienstag, 28. Mai 1968

Bei schönem Wetter Ausflug per Autocar nach Brüllisau und von dort mit der Luftseilbahn nach dem Hohen Kasten, daselbst Mittagessen. Bei schlechtem Wetter Besichtigung des Dorfes Appenzell unter Führung in Gruppen. Filmvorführung über das Appenzellerland.

Um 12 Uhr Mittagessen.

Die 6 Bons berechtigen zum Bankett, Logis und Frühstück, Geschenktasche, Carfahrt, Fahrt mit Luftseilbahn und Dienstag-Mittagessen. (Die Geschenktasche wird den Gästen erst beim Frühstück am Dienstag Morgen übergeben). Das zugehörige Hotel darf nicht gewechselt werden.

Uneingelöste Bons werden nachher nicht vergütet. Wir bitten zu Ihrer Erleichterung die Hinweise im Festführer sowie den Dorfplan vor der Ankunft genau durchzulesen.

Der Preis der Festkarte für die Hebammen beträgt Fr. 35.—. Verschiedene Umstände zwingen uns, den Preis der Festkarte für die Firmenvertreter auf Fr. 50.— zu erhöhen.

Ankunft und Abfahrt der Züge

Genève	ab	0.55	4.30	6.50
Bern Hbf	ab	4.06	6.30	6.48
Basel	ab	4.30	7.00	7.59
Lugano	ab	3.01		6.06
Luzern	ab	5.21	7.14	8.16
Zürich	ab	6.53	7.31	8.25
Gossau	ab	8.01	8.55	9.30
Herisau	ab	8.25	9.08	9.49
Appenzell	an	9.04	9.47	10.28
				11.31
				12.41

* in Winterthur umsteigen

Appenzell	ab	12.47	14.00	15.41	16.25	16.58	17.37	18.35
Herisau	an	13.30	14.40	16.24	17.04	17.42	18.19	19.16
Gossau	an	14.18	14.53	16.47	17.14	18.04	18.38	19.27
Zürich	an	15.23	16.58	17.52	19.17	19.28*		20.38
Luzern	an	16.36	18.30	19.37		21.02*		21.41
Lugano	an	19.23		22.27				
Basel	an	17.42	18.57	19.28	20.39	20.45		22.15
Bern Hbf	an	17.42	19.28	19.34	21.08	21.08		23.00
Genève	an	19.36	21.23	21.23	22.54	22.54		01.30

* in Wil umsteigen

Im Namen des Verbandes und der Sektion Appenzell
O. Grubenmann

Lippen-Kiefer-Gaumenspalten*

Prof. Dr. med. M. Bettex, Chefarzt der chirurgischen Abteilung, Universitäts-Kinderklinik, Bern

Einleitung

Wenn ein Kind mit einer Lippen-Kiefer-, einer Gaumenspalte (oder beidem) geboren wird, ist es immer ein Schock für die Eltern, für den Hausarzt und für alle Verwandten und Freunde. Unzählige Fragen steigen ihnen allen sofort auf. Fragen in bezug auf das Kind und in bezug darauf, was sie tun können und sollen, um ihm zu helfen.

Im Gedanken daran haben wir versucht, eine Reihe von Fragen zu beantworten, die uns von Eltern besonders häufig gestellt werden. Wir hoffen, allen an der Pflege eines solchen Kindes Beteiligten zu helfen durch nähere Erläuterung des Sachverhalts.

Die Eltern tragen eine grosse Verantwortung, aber die Mitarbeiter des «Spaltkinder-Teams» unserer Kinderspitäler sind bereit, jederzeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen. Bei guter chirurgischer Behandlung, guter zahnärztlicher Ueberwachung, gutem Sprachtraining und bei klugem Verständnis sowie sorgfältiger Pflege seitens der Eltern braucht eine Lippen-Kiefer-Spalte, eine Gaumenspalte keine Behinderung zu sein für das Kind.

Lippen-Kiefer-Spalten

(Hasenscharte)

Frage: Wie entsteht eine Lippen-Kiefer-Spalte?

Antwort: Normalerweise bildet sich die Oberlippe, indem zwei Gewebestücke von der Seite her mit einem Gewebestück zusammenwachsen, das sich von der Nasenspitze nach unten entwickelt. Diese Verbindung sollte in der dritten bis fünften Woche der Entwicklung des Kindes im Mutterleib geschehen. Wenn sie nicht vollständig zustandekommt, wird das Kind mit einer Lippenspalte geboren, im Volksmund auch Hasenscharte genannt.

Frage: Sind Lippen- und Gaumenspalten erblich?

Antwort: Die genauen Ursachen sind häufig unklar. In etwa 30 Prozent der Fälle von Lippen- und Gaumenspalten kann eine Vererbung nachgewiesen werden. Es genügt, dass ein Elternteil diese Erbanlage trägt, um sie weiterzugeben. Die Anlage wirkt sich aber nicht immer aus, d. h. nicht jedes Kind, das diese Anlage mitbekommt, hat die ent-

*) Teilweiser Auszug aus der Orientierungsschrift über Spaltkinder, herausgegeben von Pro Infirmis. Für das Entgegenkommen danken wir dem Autor und Pro Infirmis. Die vollständige Broschüre kann beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, zum Preise von Fr. 1.— bezogen werden.

sprechende Missbildung. Eine bis mehrere Generationen können so von Lippen- und Gaumenspalten verschont bleiben.

Es ist aber auch bekannt, dass gewisse Infektionskrankheiten während der Schwangerschaft (Röteln, Toxoplasmose usw.) zu ähnlichen Missbildungen führen können.

Frage: Ist es wahrscheinlich, dass nachfolgende Geschwister eines Spaltkindes ebenfalls mit einer Lippen- oder Gaumenspalte zur Welt kommen?

Antwort: Es ist durchaus möglich, aber es muss nicht sein.

Frage: Hat ein Kind mit einer Lippenspalte immer auch eine Spalte im Gaumendach?

Antwort: Etwa 30 Prozent der Lippenspalten-Kinder haben keine Gaumenspalte, und 40 Prozent der Gaumenspalten-Träger haben keine Lippenspalte. In den übrigen Fällen sind beide Missbildungen kombiniert.

Frage: Was kann man tun für mein Lippenspalten-Kind?

Antwort: Vor allem muss das Kind sobald wie möglich einem Kinderchirurgen gezeigt werden, welcher den Behandlungsplan aufstellen wird.

Bei leichten Lippenspalten-Formen wird der chirurgische Eingriff genügen, um eine normal aussehende und normal funktionierende Lippe wieder herzustellen. Die Operation wird auch das verzogene Aussehen der Nase korrigieren.

Bei schweren Formen ist nicht nur die Lippe, sondern auch der Oberkiefer gespalten und verzogen. In solchen Fällen wird man schon vor der Operation — und selbstverständlich auch später — eine zahnärztliche Behandlung vornehmen müssen.

Diese sogenannte «kieferorthopädische» Behandlung wird schon in den ersten Lebenstagen eingeleitet.

Frage: Wo sollen wir das Kind operieren lassen? Im nächstgelegenen Spital, oder gibt es Spezialisten?

Antwort: Es gibt in der Schweiz Chirurgen, die sich auf diesem Gebiet spezialisiert haben. Pro Infirmis kann Sie darüber orientieren. Die fünf Universitäts-Kinderkliniken der Schweiz besitzen je ein Zentrum, das für die Behandlung der Spaltkinder gut organisiert ist.

Frage: Bezahlt die Invalidenversicherung diese Operation?

Antwort: Die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) übernimmt alle medizinischen Massnahmen, die zur Beseitigung dieses Geburtsgebrechens notwendig sind. Das Kind muss aber schon vor Beginn der Behandlung angemeldet werden und diese sollte von der IV bewilligt werden sein, es sei denn, die Behandlung müsse sofort einsetzen. Pro Infirmis und jede Gemeindeverwaltung können über das Anmelde-Verfahren orientieren.

Frage: Wann soll die Operation stattfinden?

Antwort: Wenn eine kieferorthopädische Behandlung nicht in Frage kommt, so wird die Operation im Alter von drei bis vier Monaten bei einem Mindestgewicht von 4,5 kg